

Satzung

über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 (1) StVO „Bürgerparkausweis“

Der Magistrat der Stadt Raunheim hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx diese Satzung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung („Bürgerparkausweis“) der Stadt Raunheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 7, 8 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 46 (1) der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Verwaltungskostensatzung der Stadt Raunheim.

§ 1 Zweck und Handlungsanlass

Der öffentliche Parkraum in einzelnen Quartieren und Straßenzügen in der Stadt Raunheim wird in erheblichem Maße durch zweckentfremdende Parkraumnutzungen belegt. Für Anwohner entsteht hierdurch ein gravierender Mangel an Parkmöglichkeiten. Durch den Parkraumangel kommt es zu einer erheblichen Anzahl an Parkverstößen, welche teils die Straßenverkehrssicherheit und den örtlichen Brandschutz maßgeblich einschränken.

Um Sicherheit und Ordnung herzustellen hat sich die Stadt Raunheim dazu entschieden, Parkplätze in besonders belasteten Straßenzügen mit einer Parkzeitbeschränkung zu versehen, um zweckentfremdendes Dauerparken künftig auszuschließen. Eine Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) soll Bürgerinnen und Bürger mit berechtigtem nachweislichem Interesse im Einzelantrag und unter Bedingungen von den festgesetzten Parkzeitbeschränkungen befreien.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) ist auf das Stadtgebiet von Raunheim begrenzt. Sie gilt im öffentlichen Straßenraum innerhalb der Ortslage.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) berechtigt dazu, die parkzeiteingeschränkten Parkplätze gem. Anlage 1 ohne zeitliche Einschränkung zu nutzen.
- (3) Durch erteilte Genehmigung ist kein Anspruch auf einen freien oder bestimmten Stellplatz verbunden.

§ 3 Antragsstellung

- (1) Die Ausnahmegenehmigung wird auf Antrag in Einzelfallprüfung erteilt. Für den Antrag sind die bei der Stadtverwaltung erhältlichen Formulare zu nutzen.

- (2) Es wird ein Online-Antragsverfahren angeboten.
- (3) Eine bevollmächtigte Vertretung des Antragsstellers ist zulässig.
- (4) Für den Antrag werden zwingend benötigt: Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass und die Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein).
- (5) Die Stadt hat die Möglichkeit, ergänzende Unterlagen oder Erklärungen, bspw. Erklärung des Arbeitgebers über die Nutzung eines Dienstfahrzeuges, im Verfahren anzufordern.
- (6) Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden.
- (7) Für jedes Fahrzeug muss ein separater Antrag gestellt werden.

§ 4 Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

- (1) Der Antragssteller/in muss in Raunheim meldebehördlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz registriert sein.
- (2) Der Antragsteller/in kann für mehrere Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) erhalten (§3 (7) gilt uneingeschränkt).
- (3) Das Fahrzeug muss auf den Antragssteller/in zugelassen sein, oder es muss eine Erklärung zur dauerhaften Nutzungsüberlassung des Halters, oder eine Erklärung des Arbeitgebers (bei Selbstständigen ist eine Eigenerklärung erforderlich) über die dauerhafte Überlassung eines Dienstfahrzeuges zur privaten Nutzung des Fahrzeuges vorliegen.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung wird ausschließlich für Personenkraftwagen im Sinne der Richtlinie 2007/46/EG ausgegeben.
- (5) Für Miet- und Leihfahrzeuge kann ein Bürgerparkausweis ab einer verbleibenden Mietlaufzeit von mindestens 3 Monaten ausgestellt werden.
- (6) Car-Sharing-Anbieter ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn der Anbieter erklärt, dass das Fahrzeug im Geltungsbereich zur freien Nutzung angeboten wird.

§ 5 Gültigkeit

- (1) Die Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Für die Dauer der Gültigkeit ist der Tag der Ausstellung und nicht des Antrages maßgeblich.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) verliert ihre Gültigkeit und ist neu zu beantragen, wenn
 - ein Fahrzeugwechsel stattgefunden hat (gilt auch bei Dienstwagen und Überlassungen).
 - das amtliche Kennzeichen des genehmigten Fahrzeuges geändert wurde.
 - die Zulassung für das genehmigte Fahrzeug abgelaufen oder entzogen ist.
 - Der Halter/in des Fahrzeuges gewechselt hat oder das Fahrzeug zur dauerhaften Nutzung einer anderen Person überlassen wurde.
- (3) Die Zuteilung einer neuen Plakette ist zu beantragen, wenn

- die zugeteilte Plakette zerstört wurde oder verloren gegangen ist.
- die Windschutzscheibe ausgetauscht wurde.

§ 6 Kennzeichnung der Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) und Hinweise zur Anbringung

- (1) Die Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) wird als Fahrzeugplakette für die Innenseite der Windschutzscheibe ausgegeben (selbstklebend) ausgegeben.
- (2) Die Plakette zeigt das Brückenlogo der Stadt Raunheim, allerdings ohne Verwendung des Stadtnamens.
- (3) Die Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) und das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges sind auf der zugeteilten Plakette abgebildet.
- (4) Die Plakette ist von außen gut sichtbar und soweit möglich, im rechten, oberen Bereich der Windschutzscheibe anzubringen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung (Bürgerparkausweis) wird eine Gebühr gem. Gebührenordnung in einer Höhe von 15,00 € festgelegt. Die Gebühr beinhaltet die Plakette.
- (2) Für den Ersatz einer Plakette wird eine Gebühr in einer Höhe von 2,50 € erhoben.
- (3) Die Gebühren können nicht erstattet werden, auch wenn die Nutzung der Genehmigung vor Ablauf entfällt.

§ 7 Ausnahmen und unbeabsichtigte Härte

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Härte der vorstehenden Regelungsinhalte, obliegt dem Magistrat der Stadt Raunheim in begründeten Ausnahmefällen und im Einzelfallentscheid von den Festsetzungen dieser Satzung zu befreien oder abzuweichen.

§ 8 Unberührtheit anderer Vorschriften

Die geltenden Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes, insbesondere die der Straßenverkehrsordnung (StVO), Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Raunheim, den XX.XX.XXXX
Der Magistrat der Stadt Raunheim

gez. Thomas Jühe
(Bürgermeister)

Anlage 1:

Die folgenden Straßen werden für eine Parkzeitbeschränkung von 4 Stunden werktags, 7.00 Uhr – 20.00 Uhr festgelegt:

- Frankfurter Straße (zwischen den beiden Einmündungen in die Kelsterbacher Straße)
- Industriestraße
- Dr.-Hermann-Ehlers-Straße
- Ernst-Reuter-Straße
- August-Bebel-Straße
- Dr.-Kurt-Schumacher-Straße
- Flörsheimer Waldweg
- Alexander-von-Humboldt-Straße
- Magellan-Allee
- Marco-Polo-Straße
- Christoph-Kolumbus-Straße
- Carl-von-Ossietsky-Straße
- Bahnhofstraße (zwischen Einmündung Katharinenstraße und Einmündung Karlstraße)
- Hugo-Junkers-Straße
- Robert-Koch-Straße (zwischen Eisenbahnüberführung Ludwig-Buxbaum-Allee und Einmündung Haßlocher Straße)
- Ludwigstraße
- Breslauer Straße

sowie die Parkplatzanlagen

- Heimatmuseum
- Friedhof
- Rudolf-Ihm-Platz
- Rathaus
- An den Bahngleisen (hinter Ärztehaus)
- An der Seniorenresidenz (Straße An der Lache)

Des Weiteren werden die folgenden Straßenzüge mit einer Parkzeitbeschränkung von 24 Stunden werktags festgelegt:

- Thomas-Mann-Straße

- Wilhelm-Leuschner-Straße
- Karl-Liebknecht-Straße
- Hermannstraße
- Katharinenstraße
- Karlstraße
- Schillerstraße
- Theodor-Storm-Straße
- Adalbert-Stifter-Straße
- Goethestraße
- Friedrich-Ebert-Straße
- Uhlandstraße
- Haßlocher Straße
- Römerstraße
- Adalbert-Schweitzer-Straße
- Robert-Koch-Straße (ab Einmündung Straße An der Lache bis BÜ Ludwig-Buxbaum-Allee)

sowie die Parkplatzanlagen

- Am Hallenbad
 - Pumpstation An der Lache
-